

## IRDT PAPERSERIES Nr. 13

## Datenschutz bei den Digital Humanities – ein Überblick

Karolina Benedyk<sup>1</sup>

Version 1.0 (05.01.2024), CC BY-SA 4.0.

Der Datenschutz in Europa hat zwei Schutzziele, zum einen den Schutz der Privatsphäre und zum anderen den weitreichenden Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>2</sup> Dabei leitet das BVerfG den grundrechtlichen Schutz aus Art. 1 und 2 GG ab: „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung des BVerfG hatte maßgeblichen Einfluss auf den Grundrechtsschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im europäischen Raum, Art. 8 I GrCh.<sup>4</sup>

Damit ist das Recht geschützt, die Kontrolle über seine Daten zu haben.<sup>5</sup> Der europäische Gesetzgeber reformierte das Datenschutzrecht zum 25. Mai 2018 grundlegend. Personenbezogene Daten schützt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Europäische Verordnungen gelten unmittelbar und verbindlich, Art. 288 II AEUV. Sie müssen nicht in nationale Gesetze umgesetzt werden.

Auch die Digital Humanities waren betroffen von dieser europäischen Kodifikation.<sup>6</sup> Forschungsprojekte können unter Umständen mit Materialien arbeiten, die vom Datenschutzrecht umfasst sind. Eine gängige Arbeitsweise bei den Digitalen Humanities ist die Visualisierung komplexer

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Karolina Benedyk ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitete im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

<sup>2</sup> Gola, in: Gola, DS-GVO, Einl. Rn. 1.

<sup>3</sup> BVerfG NJW 1985, 419 – Volkszählungsurteil; Gola, in: Gola, DS-GVO, Einl. Rn. 2.

<sup>4</sup> [EuGH Urt. v. 13.5.2015 – C-131/12](#); Gola, in: Gola, DS-GVO, Einl. Rn. 3.

<sup>5</sup> Kamocki, in: Hawkins, Access and control in Digital Humanities, 249, 250.

<sup>6</sup> Kamocki, in: Hawkins, Access and control in Digital Humanities, 249, 250.

Datenstrukturen. Das Projekt Mining and Modeling Text befasst sich mit der automatischen Extraktion, Strukturierung und Vernetzung von Fachinformationen aus Text- und Datensammlungen sowie mit der Nutzung solcher Informationsnetzwerke für die Beantwortung geisteswissenschaftlicher Fragestellungen. Dreh- und Angelpunkt der Arbeit ist mithin die Verarbeitung von Daten. Deswegen ist es für Forschende unumgänglich, die Gesetzeslage zu berücksichtigen. Das gilt primär, wenn sie mit personenbezogenen Daten arbeiten. Kann in dem Datensatz der Urheber identifiziert werden, liegt Personenbezug vor.<sup>7</sup> Die Anwendung von Verfahren der Digital Humanities stellt gleichzeitig eine Verarbeitung dar, für die eine Einwilligung oder eine gesetzliche Rechtfertigung vorliegen muss.<sup>8</sup>

Es ergeben sich einige Abweichungen, soweit Daten für einen wissenschaftlichen Zweck verarbeitet werden. Das Datenschutzrecht privilegiert die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken.<sup>9</sup> Im Lichte der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 13 GRCh begründet die Verarbeitung ein besonderes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten.<sup>10</sup> Diese sind allerdings nur anwendbar, soweit die Verarbeitung geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung unterliegt, vgl. Art. 89 I DS-GVO. Ob die Datenverarbeitung rechtmäßig ist, bestimmt sich oftmals an einer Interessenabwägung im Einzelfall.

## I. Anwendungsbereich der DS-GVO bei den Digital Humanities

Art. 2 DS-GVO bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Sie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Hierzu beschreibt die Regelung die technischen Umstände der jeweils relevanten Datenverarbeitungsvorgänge.<sup>11</sup>

### 1. Darstellung des iterativen Verfahrens in den Digital Humanities

Die Digital Humanities sind ein Forschungsbereich an der Schnittstelle zwischen Geisteswissenschaften und Informatik. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entwickeln und nutzen Verfahren zur Identifikation, Extraktion, Analyse und Vernetzung von Informationen unterschiedlicher Textquellen.<sup>12</sup>

Der Ablauf dieses iterativen Verfahrens kann in fünf Arbeitsschritte unterteilt werden: Sammeln von Texten und Daten (1), Aufarbeitung der gesammelten Werke (2), Informationsextraktion (3),

---

<sup>7</sup> Spindler, GRUR 2016, 1112, 1117.

<sup>8</sup> Spindler, GRUR 2016, 1112, 1117.

<sup>9</sup> Golla/Hofmann/Bäcker, DuD 2018, 89, 90.

<sup>10</sup> Golla/Hofmann/Bäcker, DuD 2018, 89, 90.

<sup>11</sup> Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 2 Rn. 1.

<sup>12</sup> [Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPERSERIES Nr. 5, S. 2; für die einzelnen Verfahrensschritt vgl. S. 2 ff.](#)

Präsentation der Analyseergebnisse und Text(teile) (4) sowie die Archivierung der Forschungsdaten (5).<sup>13</sup>

Nach diesen fünf Schritten behandelt werden insbesondere Primärquellen, bibliografische Daten und Fachliteratur.<sup>14</sup>

## 2. Räumliche Anwendungsbereich der DS-GVO

Der räumliche Anwendungsbereich der DS-GVO ist in Art. 3 DS-GVO beschrieben. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet. Da die Datenverarbeitung regelmäßig von Forschungseinrichtungen übernommen wird, die im Inland der EU arbeiten, ist die DS-GVO anwendbar.

## 3. Sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO

Der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung umfasst nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ausschlussgründe finden sich in Art. 2 Abs. 2 DS-GVO.

### *a. Verarbeitung*

Um den Anwendungsbereich zu eröffnen, müssen personenbezogene Daten entweder ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden. In Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist „Verarbeitung“ definiert, als ein mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten eine Verarbeitung im Sinne dieser Vorschrift darstellt.<sup>15</sup> Die Technik der Verarbeitung ist für den Anwendungsbereich unabhängig.

Soweit die Daten nicht verarbeitet werden, müssen sie in einem Dateisystem gespeichert sein oder gespeichert werden sollen.

---

<sup>13</sup> [Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPER SERIES Nr. 5, S. 3; de la Durantaye/Raue, RuZ 2020, 83, 90.](#)

<sup>14</sup> [Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPER SERIES Nr. 5, S. 4.](#)

<sup>15</sup> [Eßer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 4 Nr. 32.](#)

### b. Personenbezogenheit des Datums

Der zentrale Begriff der DS-GVO ist der des personenbezogenen Datums, vgl. Art. 4 Nr. 1.<sup>16</sup> Danach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Der sachliche Anwendungsbereich greift mithin, soweit es sich um eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person handelt.

Nach Erwägungsgrund 27 ist die Verordnung nicht auf personenbezogene Daten Verstorbener anzuwenden. Nach Satz 2 können die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen, was Deutschland allerdings nicht gemacht hat.

Personenbezogene Daten liegen zunächst vor, soweit sie Informationen über eine identifizierte, d.h. konkret benannte Person enthalten.<sup>17</sup> Art. 4 Nr. 1 prägt ein sehr weites Verständnis personenbezogener Daten und umfasst alle Informationen mit Personenbezug.<sup>18</sup> Das ist zu bejahen, soweit sich die natürliche Person ohne weiteres von einer anderen Person oder einer Gruppe unterscheiden lässt.<sup>19</sup> Personenbezug beinhaltet Informationen, die beispielsweise den Doktorgrad einer Person wiedergeben.

Personenbezogene Daten sind nicht gegeben, soweit Daten anonymisiert sind. Anonymisieren bedeutet, dass Daten so verarbeitet sind, dass das Subjekt nicht mehr identifiziert werden kann.<sup>20</sup> Der Standard ist hierbei sehr hoch. Die Anonymisierung muss irreversibel sein, sodass sie in den meisten Fällen nicht in Betracht kommt.

## II. Abweichungen zu wissenschaftlichen Zwecken (Öffnungsklauseln)

Für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken bietet die DS-GVO Öffnungsklauseln. Öffnungsklauseln sind Klauseln, die eine Abweichung von Grundsätzen im Gesetz unter bestimmten Zwecken ermöglichen.

In der DS-GVO ergeben sich zwei Öffnungsklauseln zu wissenschaftlichen Zwecken. Nach Art. 85 II DS-GVO sind für die Verarbeitung von wissenschaftlichen Zwecken Abweichungen und Aus-

---

<sup>16</sup> Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 3.

<sup>17</sup> Gola, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 4 Rn. 7.

<sup>18</sup> Eßer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 4 Nr. 7.

<sup>19</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 136, S. 14.

<sup>20</sup> Gola, in: Gola, DS-GVO, Art. 4 Rn. 41.

nahmen vorzusehen. Eine solche findet sich auch in Art. 89 II DS-GVO zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Das Verhältnis der beiden Normen zueinander ist unklar.<sup>21</sup> Erstere bietet bis auf Sanktionen in Kapiteln VIII. der Datenschutz-Grundverordnung Abweichungen von allen verbleibenden Kapiteln, während Art. 89 Abs. 2 DS-GVO dem Wortlaut nach nur Abweichungen von Art. 15, 16, 18 und 21 DS-GVO zulässt.<sup>22</sup>

Zur Abgrenzung der beiden Normen kann nicht der deutsche Wortlaut herangezogen werden. Vergleicht man den Wortlaut anderer Sprachfassungen, geht daraus hervor, dass sich der Anwendungsbereich des Art. 85 II DS-GVO auf die Wissenschaftskommunikation, d.h. die Publikation von Forschungsergebnissen beschränkt.<sup>23</sup>

Die DS-GVO enthält keine Definition des Begriffs „wissenschaftliche Forschung“. Nach Erwägungsgrund 159 S. 2 und 3 ist der Begriff weit auszulegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung sollte weit ausgelegt werden und die Verarbeitung für beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung einschließen.<sup>24</sup> Satz 3 des Erwägungsgrundes verweist darüber hinaus auf die in Artikel 179 Absatz 1 AEUV festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen. Eine Verarbeitung zu Forschungszwecken ist von der Unterrichtung des aktuellen Standes der Wissenschaft bis zur Anwendung der Forschung anzunehmen, wenn sie auf die Gewinnung neuartiger Erkenntnisse ausgerichtet ist.<sup>25</sup>

### III. Öffnungsklauseln aus dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Die DS-GVO enthält Öffnungsklauseln, die ergänzende oder einschränkende Regelungen zum Datenschutz treffen. Jene Öffnungsklauseln erlauben dem nationalen Bundes- und Landesgesetzgeber, im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten Sonderregelungen zu treffen. Ein Beispiel dafür ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und öffentlicher Aufgaben (Art. 6 II und III DSGVO) und im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung (vgl. etwa Art. 9 II lit. j DSGVO und Art. 89 II DSGVO). Solche Regelungen finden sich in den Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen. Das BDSG gilt grundsätzlich für öffentliche Stellen und für nicht-öffentliche Stellen des Bundes (§ 1 II BDSG). Die Landesdatenschutzgesetze gelten für öffentliche Stellen der Länder. Allerdings sind die Landesdatenschutzgesetze an die Erlaubnistatbestände der Bundesgesetze angelehnt.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> Pötters, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 85 Rn. 13.

<sup>22</sup> Lauber-Rönsberg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2022, Art. 85 Rn. 24.

<sup>23</sup> Lauber-Rönsberg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2022, Art. 85 Rn. 25.

<sup>24</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 14.

<sup>25</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 15.

<sup>26</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 12.

Soweit Forschung und Lehre an Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes betrieben werden, ist das Landesdatenschutzgesetz des jeweiligen Landes zu beachten. Für Rheinland-Pfalz beispielsweise ist die Öffnungsklausel aus § 2 I Nr. 3 LDSG Rheinland-Pfalz maßgeblich. Im weiteren Verlauf konzentrieren sich die Ausführungen auf die DS-GVO. Soweit einschlägig, verweist die Handreichung auf die Norm aus dem rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetz.

## IV. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 5 DS-GVO

Art. 5 und Art. 6 der DS-GVO bilden sie „Magna Charta der zulässigen Datenverarbeitung“.<sup>27</sup> Dabei unterscheidet sich Art. 5 DS-GVO von Art. 6 DS-GVO, da dieser allgemeine Prinzipien zulässiger Datenverarbeitung aufstellt. Letzterer bietet Erlaubnistatbestände, da der Datenschutz in Form eines Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist.<sup>28</sup>

Die Prinzipien sind wie folgt aufgeführt:

- (1) Rechtmäßigkeit, Art. 5 I a) DS-GVO
- (2) Verarbeitung nach Treu und Glauben, Art. 5 I a) DS-GVO
- (3) Transparenz, Art. 5 I a) DS-GVO
- (4) Zweckbindung, Art. 5 I b) DS-GVO
- (5) Datenminimierung, Art. 5 I c) DS-GVO
- (6) Richtigkeit, Art. 5 I d) DS-GVO
- (7) Speicherbegrenzung, Art. 5 I e) DS-GVO
- (8) Integrität und Vertraulichkeit, Art. 5 I f) DS-GVO
- (9) Rechenschaftspflicht, Art. 5 II DS-GVO

Im weiteren Verlauf werden die Zweckbindung und die Datenminimierung dargestellt.

### 1. Zweckbindung, Art. 5 I b) DS-GVO

#### a. Allgemein

Die Zweckbindung wird auch als „Grundstein des Datenschutzes“ bezeichnet.<sup>29</sup> Sie hat zwei Ausprägungen. Einerseits die Zweckfestlegung, wonach eine Verarbeitung nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen darf.<sup>30</sup> Andererseits die Zweckbindung im engeren Sinne, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten verbietet, soweit sie mit dem Erhebungszweck unvereinbar sind.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 1.

<sup>28</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 1.

<sup>29</sup> Schantz, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2021, Art. 5 Rn. 12.

<sup>30</sup> Schantz, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2021, Art. 5 Rn. 12.

<sup>31</sup> Schantz, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2021, Art. 5 Rn. 12.

*b. Datenschutz durch Voreinstellung, Art. 25 II DS-GVO*

Art. 25 II DS-GVO steht in einem abgestuften Verhältnis zu seinem Absatz 1. Sie ermöglicht den Datenschutz durch Voreinstellung (data protection by default). Die Möglichkeit Voreinstellungen zu treffen, ist abhängig von dem Programm bzw. der Dienstleitung.<sup>32</sup> Hiernach sollen die Voreinstellung im technischen Verfahren nur die personenbezogenen Daten verarbeiten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind. Die Auswahl der Voreinstellung ist an den jeweiligen Verarbeitungszweck gebunden.<sup>33</sup>

**2. Sachlicher Anwendungsbereich**

*a. Allgemeiner Grundsatz, Art. 5 I c) DS-GVO*

Die Datenminimierung ist kein absolutes Gebot, sondern vielmehr ein allgemeiner Grundsatz.<sup>34</sup> Hiernach muss jede Datenverarbeitung angemessen im Verhältnis zum Zweck (Angemessenheit) und auf das notwendige Maß beschränkt sein (Erforderlichkeit).<sup>35</sup> Damit bedient sich die Abwägung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

*b. Datenschutz durch Technikgestaltung, Art. 25 I DS-GVO*

Nach Art. 24 I DS-GVO hat der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Art. 25 DS-GVO formuliert zwei Möglichkeiten und ergänzt so den Grundsatz der Datenminimierung.

Hiernach kann der Datenschutz auch durch Technikgestaltung (data protection by design) oder durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) erreicht werden.<sup>36</sup>

Nach Art. 25 I DS-GVO trifft der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Standes der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Dieser Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass Technik und Datenschutz komplementär zueinander sind.<sup>37</sup> Sie ermöglicht es, eine Abwägung zu treffen.<sup>38</sup> Ein Mehr an technischen Sicherheitsvorkehrungen, beeinflusst den rechtlichen Spielraum bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.<sup>39</sup> Die

---

<sup>32</sup> Brüggenmann, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 25 Rn. 23.

<sup>33</sup> Brüggenmann, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 25 Rn. 24.

<sup>34</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 25.

<sup>35</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 25.

<sup>36</sup> Brüggenmann, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 25 Rn. 1.

<sup>37</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 1; *Hornung*, ZD 2011, 51 f.

<sup>38</sup> Paulus, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2021, Art. 25 Rn. 4.

<sup>39</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 1.

Grenze dieses Wechselspiels bildet immer das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

### 3. Sonderregelungen für die wissenschaftliche Forschung, Art. 5 I DS-GVO

Art. 5 I lit. b und lit. e DS-GVO regeln Einschränkungen zu den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sich die Verarbeitung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ergibt. Art. 5 I lit. b DS-GVO schränkt den Grundsatz der Zweckvereinbarung ein. Damit dürfen Daten weiterverarbeitet werden, auch wenn sie ursprünglich nicht für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gespeichert wurden. Ihre Wirkung wird als Fiktion beschrieben.<sup>40</sup> Der Datenverarbeiter darf sich im Ergebnis auf den gleichen Erlaubnistatbestand stützen, für den die ursprüngliche Verarbeitung erfolgte.<sup>41</sup>

Art. 5 I lit. e Hs. 2 DS-GVO ermöglicht eine Ausnahme vom Grundsatz der Speicherbegrenzung. Es gilt jedoch weiterhin das Erfordernis nach Art. 89 I DS-GVO, wonach bei der Datenverarbeitung zu Forschungszwecken geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datenminimierung ergriffen werden müssen.<sup>42</sup> Die Ausnahme ermöglicht lediglich einen Mehrwert, wenn zu dem ursprünglich erfolgten Zweck eine Datenverarbeitung zu Forschungszwecken hinzukommt, die eine längere Speicherung erfordert.<sup>43</sup>

## V. Rechtmäßige Datenverarbeitung personenbezogener Daten, Art. 6 DS-GVO

Art. 6 I DS-GVO nennt Erlaubnistatbestände, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulassen. Für Daten von Kindern und sensitive Daten führen Art. 8 f. DS-GVO höhere Anforderungen heran. Jede Datenverarbeitung setzt mithin eine der folgenden Erlaubnistatbestände voraus und setzt damit der Privatautonomie Grenzen.<sup>44</sup>

- (1) Einwilligung, Art. 6 I 1 lit. a DS-GVO
- (2) durch Vertrag, Art. 6 I 1 lit. b DS-GVO
- (3) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Art. 6 I 1 lit. c DS-GVO
- (4) Schutz lebenswichtiger Interessen, Art. 6 I 1 lit. d DS-GVO
- (5) erforderlich für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, Art. 6 I 1 lit. e DS-GVO
- (6) Interessenabwägung, Art. 6 I 1 lit. f DS-GVO

Im Rahmen der Verarbeitung von Daten in Projekten der Digital Humanities kommen die Einwilligung oder die Interessenabwägung in Frage.

---

<sup>40</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 56.

<sup>41</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 56.

<sup>42</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 59.

<sup>43</sup> Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Rn. 59.

<sup>44</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 1.

## 1. Einwilligung, Art. 6 I 1 lit. A DS-GVO

Die Einwilligung ist Ausdruck der datenschutzrechtlichen Selbstbestimmung jedes Einzelnen.<sup>45</sup> Die Einwilligung ist in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO als jede freiwillige, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, definiert. Hiernach gibt die betroffene Person zu verstehen, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Art. 7 DS-GVO konkretisiert die aufgestellten Voraussetzungen.<sup>46</sup>

Eine Einwilligung kommt in der Praxis allerdings selten vor.<sup>47</sup> Die betroffene Person müsste den Zweck der Datenverarbeitung kennen und darin eingewilligt haben. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, die betroffene Person muss also eine echte und freie Wahl haben. Des Weiteren ist in Art. 7 IV DS-GVO ein Kopplungsverbot verankert. Hiernach ist eine Einwilligung nur wirksam, wenn sie ohne jeden Druck oder Zwang abgegeben wurde.

Zudem kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Danach kann der Datenverarbeiter nicht einfach den Erlaubnistatbestand wechseln, sondern muss die betroffene Person informieren.<sup>48</sup> Da für die Verarbeitung oftmals eine Vielzahl an Daten erforderlich ist, erscheint die Einwilligung nicht praxistauglich.

In Art. 5 I lit. b DS-GVO ist eine Öffnungsklausel im Sinne des Art. 89 I DS-GVO normiert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf entweder einer Einwilligung oder eines gesetzlichen Rechtfertigungstatbestand, vgl. Art. 6 I 1 DS-GVO. Die Einwilligung hat hohe Hürden und ist zweckgebunden, vgl. Art. 6 I 1 lit. a DS-GVO iVm Art. 5 I lit. b DS-GVO. Der Zweckbindungsgrundsatz erschwert die Verarbeitung von Big Data. Um das für Forschungsvorhaben abzumildern, durchbricht Art. 5 I lit. b DS-GVO den Zweckbindungsgrundsatz bei Weiterverarbeitungen zu wissenschaftlichen Zwecken.<sup>49</sup> Soweit also eine Weiterverarbeitung wissenschaftlichen Zwecken dient, dürfen die Daten zu weiterverarbeitet werden. Daraus folgt, dass die Datenverarbeitung auch rechtmäßig ist, soweit eine Einwilligung vorliegt, die für einen anderen Zweck erhoben wurden.

## 2. Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, Art. 6 I 1 lit. e DS-GVO

Nach Art. 6 I 1 lit. e DS-GVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, soweit sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Wie aus Erwägungsgrund 45 S. 1 hervorgeht, begründet die Vorschrift keine Ausnahmeregelung für sich alleine gesehen, sondern bietet eine Öffnungsklausel. Mit § 3 BDSG hat der deutsche Gesetzgeber und mit § 3 LDSG der Landesgesetzgeber eine solche Regelung geschaffen. Nach § 3 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Da-

---

<sup>45</sup> Schulz, in: Gola, DS-GVO, Art. 6 Rn. 21.

<sup>46</sup> Schulz, in: Gola, DS-GVO, Art. 7 Rn. 1.

<sup>47</sup> Spindler, GRUR 2016, 1112, 1117.

<sup>48</sup> Kamocki, in: Hawkins, Access and control in Digital Humanities, 249, 260.

<sup>49</sup> Spindler, GRUR 2016, 1112, 1117.

ten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Nach § 3 LDSG ist fast wortlautgenau die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Die Forschung kann, muss jedoch nicht im öffentlichen Interesse liegen.<sup>50</sup> Das hängt davon ab, ob der Europäische Gerichtshof wissenschaftliche Forschung und wissenschaftlicher Fortschritt nach Art. 3 III UA 1 3 EUV und Art. 179 I AEUV als Allgemeinwohlziele anerkennt.<sup>51</sup> Damit wäre Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG eine Öffnungsklausel für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken durch öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen wie Universitäten.<sup>52</sup>

### 3. Interessenabwägung, Art. 6 I 1 lit. f DS-GVO

Die Interessenabwägung nach Art. 6 I 1 lit. f DS-GVO ist die zentrale Erlaubnisnorm, um personenbezogene Daten zu verarbeiten.<sup>53</sup> Hiernach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Das gilt, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. In die Abwägung fließt also das berechnete Interesse des Verantwortlichen und der betroffenen Person hinein. Es genügt jedes wirtschaftliche oder ideelle Interesse.<sup>54</sup> Berechtigt ist jedes Interesse, welches nicht gegen die Rechtsordnung verstößt.<sup>55</sup> Die wissenschaftliche Forschung ist so ein berechtigtes Interesse.<sup>56</sup>

Da eine breite Vorschrift für Rechtsunsicherheit sorgt, muss der Verantwortliche für jedes Datenverarbeitungsverfahren das angenommene berechnete Interesse dokumentieren, Art. 13 I lit. d, 14 II lit. b DS-GVO.<sup>57</sup>

### 4. Abgrenzung zwischen öffentlichen Stellen und der Interessenabwägung

Die Abgrenzung zwischen den beiden Tatbeständen erfolgt im Schwerpunkt aus der Organisation der jeweiligen Forschungseinrichtung.<sup>58</sup> Denn Behörden im Sinne der DS-GVO können sich nicht auf die Interessenabwägung aus lit. f stützen. Daraus ist zu folgern, dass öffentlich-rechtlich organisierte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen sich für die Datenverarbeitung zu

---

<sup>50</sup> *Beyvers/Gärtner/Kipker*, PinG 2015, 241, 244.

<sup>51</sup> *Golla/Hofmann/Bäcker*, DuD 2018, 89, 93.

<sup>52</sup> *Golla/Hofmann/Bäcker*, DuD 2018, 89, 93.

<sup>53</sup> *Kramer*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 41.

<sup>54</sup> *Kramer*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 46.

<sup>55</sup> *Kramer*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 49.

<sup>56</sup> *Golla/Hofmann/Bäcker*, DuD 2018, 89, 93.

<sup>57</sup> *Kramer*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 44.

<sup>58</sup> *Golla/Hofmann/Bäcker*, DuD 2018, 89, 93.

Forschungszwecken auf Art. 6 Abs. lit. e DS-GVO i.V.m. § 3 BDSG stützen müssen.<sup>59</sup> Soweit es privat organisierte Forscherinnen und Forscher sind, können sie weiterhin ihren Erlaubnistatbestand auf die Interessenabwägung aus Art. 6 Abs. lit. f DS-GVO beziehen.

## VI. Öffnungsklausel zu Forschungszwecken bei sensiblen Daten, Art. 9 II lit. j DS-GVO iVm § 22 I LDSG (§ 27 I 1 BDSG)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist nach Art. 9 I DS-GVO untersagt. Eine Ausnahme reguliert Art. 9 II DS-GVO. Neben den Erlaubnistatbeständen aus Art. 6 DS-GVO ff. ermöglicht Art. 9 III lit. j DS-GVO Öffnungsklausel für die Mitgliedsstaaten. Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 27 BDSG und der Landesgesetzgeber in § 22 I davon Gebrauch gemacht. Nach § 22 I LDSG ist die Verarbeitung von Daten auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. § 27 I 1 BDSG ist gleich im Wortlaut, sodass angenommen werden kann, dass der Landesgesetzgeber keine Änderungen zu den Ausführungen im Bundesgesetz vornehmen wollte.

Hierfür muss die Verarbeitung drei Voraussetzungen erfüllen. Zuerst muss der Zweck der Datenverarbeitung die wissenschaftliche Forschung sein. Damit ist ein eigenes „konkretes Forschungsvorhaben [gemeint], das seinem ganzen Aufbau und Inhalt nach wissenschaftlichen Ansprüchen genügt“.<sup>60</sup> Des Weiteren muss die Datenverarbeitung erforderlich sein. Diese Voraussetzung ist gegeben, soweit das Vorhaben ohne die Verarbeitung der konkreten personenbezogenen Daten undurchführbar ist.<sup>61</sup> Zuletzt müssen die beiden konkurrierenden Interessen gegeneinander abgewogen werden. Hierbei ist das wissenschaftliche Interesse und der Schutz der eigenen Daten relevant. Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 27 I 1 BDSG ist stets der Erlaubnistatbestand der Interessenabwägung aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gegeben, da das BDSG strengere Anforderungen aufweist.<sup>62</sup>

Aus § 22 II LDSG ergibt sich, dass die Daten für weitere, mit dem ursprünglichen Zweck vereinbare Zwecke der Forschung verarbeitet werden dürfen.

Zuletzt haben die Forschenden nach § 27 I 1 BDSG, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 II 2 BDSG vorzunehmen.

---

<sup>59</sup> Golla/Hofmann/Bäcker, DuD 2018, 89, 93.

<sup>60</sup> Simitis, in: Simitis, BDSG, 8. Auflage 2014, § 28 Rn. 310.

<sup>61</sup> Simitis, in: Simitis, BDSG, 8. Auflage 2014, § 28 Rn. 310; Golla/Hofmann/Bäcker, DuD 2018, 89, 93.

<sup>62</sup> Golla/Hofmann/Bäcker, DuD 2018, 89, 93.

## VII. Informationspflichten, Art. 13 f. DS-GVO

Art. 13 und Art. 14 DS-GVO legen dem Verantwortlichen Informationspflichten gegenüber den Betroffenen der Datenverarbeitung auf.<sup>63</sup> Damit bilden die Vorschriften die Grundlage für die Ausübung der Betroffenenrechte.<sup>64</sup> Denn erst, wenn eine betroffene Person hinreichende Informationen über die Datenverarbeitung hat, kann sie ihre Rechte wie den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO ausüben.<sup>65</sup> Sie setzen mithin den allgemeinen Grundsatz der Transparenz aus Art. 5 I a) DS-GVO um.<sup>66</sup>

Art. 13 DS-GVO regelt alle Fälle, in denen Verantwortliche die personenbezogenen Daten direkt bei den Betroffenen erhoben haben. Art. 14 DS-GVO ist anzuwenden, soweit die Erhebung bei einem Dritten und nicht dem Betroffenen selbst erfolgt. Letzteres hat in diesem Kontext Vorrang. In den Absätzen 1 – 3 zählt die Vorschrift enumerativ alle Angaben auf, die sich nach dem Absatz 4 auch auf die Weiterverarbeitung beziehen müssen.

Art. 14 V lit. b DS-GVO enthält allerdings eine Ausnahmegvorschrift für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke. Hiernach entfällt die Informationspflicht, soweit die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Davon ist bei kleineren Projekten in der Regel auszugehen.

## VIII. Zusammenfassung

Die DS-GVO bildet eine sogenannte „Magna Charta der zulässigen Datenverarbeitung“.<sup>67</sup> Sie hat den Schutz personenbezogener Daten zum Ziel. Der Anwendungsbereich ist weit, sodass praktisch jede Verarbeitung den Anforderungen der DS-GVO unterliegt.

Die Digital Humanities müssen die Regelungen beachten, soweit sie mit einer großen Datenmenge arbeiten, da diese oftmals personenbezogene Daten beinhaltet. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO einzuhalten. Beispielsweise müssen die Daten auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Zudem müssen die Daten sachlich richtig sein. Auch müssen sie in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Dabei sind die Grundsätze nach Art. 5 I DS-GVO, die regelmäßig dadurch erfüllt sind, soweit sich die Digital Humanities an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis halten.

Die Verarbeitung ist als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet, vgl. Art. 6 I 1 DS-GVO. Dabei ist der sicherste Erlaubnistatbestand derjenige der Interessenabwägung. So streng die

---

<sup>63</sup> Eßler, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 13 Rn. 1.

<sup>64</sup> Schmidt-Wudy, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2022, Art. 13 Rn. 2.

<sup>65</sup> Schmidt-Wudy, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 42. Edition, Stand: 01.11.2022, Art. 13 Rn. 2.

<sup>66</sup> Eßler, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 14 Rn. 2.

<sup>67</sup> Kramer, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 6. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 1.

Verordnung auch geregelt ist, sie soll einen Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten gewährleisten, vgl. Art. 1 I DS-GVO. Die Interessenabwägung wird mithin regelmäßig zugunsten der Datenverarbeiter zu wissenschaftlichen Zwecken ausfallen, soweit sie sich an die Grundsätze aus Art. 5 I DS-GVO halten.

Hinsichtlich der Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Öffnungsklausel nach Art. 85 und Art. 89 DS-GVO zu beachten. Wissenschaftliche Forschungszwecke ist „jede wissenschaftliche Tätigkeit, das heißt [...] alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist.“<sup>68</sup> Durch die Öffnungsklausel ergeben sich Ausnahmenvorschriften, die im ganzen Gesetz gestreut sind.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Kamocki*, in: Hawkins, Access and Control in Digital Humanities, 249.

## IX. Literaturverzeichnis

*Eva Miriam Alexandra Beyvers, Hauke Gärtner, Dennis-Kenji Kipker*, Data Processing for Research Purposes – Current Basics and Future Needs from a Legal Point of View, Privacy in Germany (PinG) 2015, 241.

*Katharina de la Durantaye, Benjamin Raue*, Urheberrecht und Zugang in einer digitalen Welt, Urheberrechtliche Fragestellungen des Zugangs für Gedächtnisinstitutionen und die Digital Humanities, Recht und Zugang (RuZ) 2020, 83.

*Eugen Ebmann, Martin Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, C.H. Beck München.

*Katharina Erler-Fridgen*, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPERSERIES Nr. 5.

*Martin Eßer, Philipp Kramer, Kai von Lewinski (Hrsg.)*, Auernhammer, DSGVO BDSG, 7. Auflage 2020, Wolters Kluwer Köln.

*Sebastian J. Golla, Henning Hofmann, Matthias Bäcker*, Connecting the Dots. Sozialwissenschaftliche Forschung in sozialen Online-Medien im Lichte von DS-GVO und BDSG-neu, Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 2018, 89.

*Peter Gola, Dirk Heckmann*, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, C.H. Beck München.

*Shane Hawkins*, Access and Control in Digital Humanities, London 2021.

*Gerrit Hornung*, Datenschutz durch Technik in Europa – Die Reform der Richtlinie als Chance für ein modernes Datenschutzrecht, Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 2011, 51.

*Spiros Simitis (Hrsg.)*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auflage 2014, Nomos Baden-Baden.

*Louisa Specht-Riemenschneider, Reto Mantz (Hrsg.)*, Handbuch europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, C.H. Beck München.

---

<sup>68</sup> BVerfG, NJW 1973, 1176.

*Gerald Spindler*, Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen, Gewerblicher  
Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2016, 1112.

*Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink*, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand: 01.11.2022,  
C.H. Beck München.